

Maskenpflicht in Sitzungen des Stadtrats und der Bezirksausschüsse
Dringlichkeitsantrag Nr. 554 des Oberbürgermeisters
für die Vollversammlung am 21.10.2020

Beschluss (gegen die Stimmen von ÖDP/FW und StRin Wolf):

1. Die Dringlichkeit wird zuerkannt.
2. In § 19 der GeschO des Stadtrats wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„3. Ab Betreten eines Gebäudes ist in sämtlichen Verkehrsflächen und Zugangsbereichen zu, und Räumlichkeiten, in denen Sitzungen des Stadtrats stattfinden, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, unabhängig, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 kann die Mund-Nasenbedeckung am Sitzplatz in der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags oder während Interviews.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist.“

3. In § 8 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„9. Ab Betreten eines Gebäudes ist in sämtlichen Verkehrsflächen und Zugangsbereichen zu, und Räumlichkeiten, in denen Sitzungen des Bezirksausschusses stattfinden, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, unabhängig, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 kann die Mund-Nasenbedeckung am Sitzplatz in der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags oder während Interviews.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist.“

4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
5. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 554 findet damit seine Erledigung.